



BAYERISCHER FUSSBALL-VERBAND E.V.

Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses

über die Qualifikation der Schiedsrichter der RL Bayern, Bayernliga Nord-Süd und Landesliga, Rahmenrichtlinien für die Qualifikation der Schiedsrichter in den Bezirken, sofern keine eigenen Bestimmungen vorhanden sind.

1. Zuständigkeit

- 1.1. Die Nominierung der SR für die Spielklassen des DFB entscheidet die DFB-SR-Kommission. Der VSA entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der SR in der Regionalliga Bayern, Bayernliga Nord-Süd und der Landesliga, hinsichtlich der Nominierung zur Landesliga und über den freiwilligen oder alterbedingten Austausch aus der Landesliga im Benehmen mit dem örtlich zuständigen BSA. Der VSA entscheidet weiterhin bei der Einstufung von/aus anderen Landes- oder Nationalverbänden wechselnden Schiedsrichtern.
- 1.2. Der VSA trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse oder auf eine bestimmte Anzahl von Spielen besteht nicht.

2. Verbandsliste

- 2.1. Für die Spielleitungen in den Verbandsklassen werden nur Schiedsrichter der Verbandsliste eingeteilt.
- 2.2. Schiedsrichter der Verbandsliste sind:
 - a) die Schiedsrichter und SRA des DFB (1., 2. Bundesliga)
 - b) die Schiedsrichter der 3. Liga
 - c) **24 SR Regionalliga Bayern**
 - d) **54 SR Bayernliga Nord-Süd - incl. DFB A/B - Jun.**
 - e) **120 SR Landesliga**
 - f) **FÖ- SR der A/B Junioren - Bayernliga/Landesliga**
 - g) **SRA Regionalliga Bayern und Bayernliga Nord-Süd**
- 2.3. Jeder Regionalliga-Bayern, Bayernliga- und Landesliga-Schiedsrichter **soll** in seiner höchsten Leistungsklasse die vor Beginn der Saison festgelegte Anzahl von Beobachtungen erhalten. Kommt er aus eigenem Verschulden oder Krankheit nicht auf die Zahl der angestrebten Beobachtungen, nimmt er mit dem erzielten Notendurchschnitt an der Qualifikation teil, kann jedoch nicht aufsteigen.
- 2.4. Die festgelegten Sollzahlen in Absatz 2.2 Buchstabe c, d und e, werden durch den gleitenden Auf- und Abstieg gewährleistet (Ausnahme gem. Ziff. 7 muß berücksichtigt werden).

3. Anforderungen

Grundlage der Qualifikation

Kriterien für die Nominierung in eine höhere Spielklasse sind neben sehr guten Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit des Schiedsrichters, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und seine Verfügbarkeit, sowie perspektivische Voraussetzungen.

- 3.1. SR der **Regionalliga Bayern Bayernliga und Landesliga** kann nur sein, wer zu Beginn des Spieljahres am 01.07. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, am Qualifikationslehrgang teilgenommen und die dafür festgesetzten Mindestanforderungen beim Regeltest (15 Fragen mindestens 25 Punkte) und bei der Leistungsprüfung erfüllt hat.
- 3.2. Werden die gem. Ziff. 3.1. gestellten Anforderungen nicht erfüllt, gilt folgende Regelung:
Der Regeltest kann während des Lehrganges oder bis spätestens 31.07. wiederholt werden, wobei nur noch 10 Fragen zu beantworten sind und dabei mindestens 17 Punkte erreicht werden müssen. Erfüllt der SR die Anforderungen (*Regeltest*) auch in der Wiederholungsprüfung nicht, so scheidet er von der Regionalliga Bayern, der Bayernliga und Landesliga aus(Regelung siehe 3.3.).
Bei der Leistungsprüfung (*Laufwettbewerb, siehe Anlage für die Leistungsprüfung*) kann er diese während des Lehrganges noch einmal wiederholen, wird die Prüfung nicht bestanden, muss die gesamte Leistungsprüfung bis 31.07. wiederholt werden. Wird eine Leistungsprüfung von einem Teilnehmer nach dem Start zur ersten Disziplin abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden.
- 3.3. Erfüllt ein SR bis 31.07. die Anforderungen gem. Ziff. 3.1. nicht, bzw. auch in der Wiederholung nicht, so scheidet er von der Verbandsliste aus. Dafür nominiert der VSA für die Regionalliga Bayern und der Bayernliga, der BSA für die Landesliga einen anderen SR, der die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt haben muss. Vor seinem ersten Einsatz hat er innerhalb einer Woche den Regeltest und die Leistungsprüfung beim VSA abzulegen. Erfüllt dieser SR die Anforderungen nicht, verringern sich die Sollzahlen gem. Ziff. 2.2. für diese Saison und können erst in der darauffolgenden Saison durch einen gleitenden Aufstieg, bezirksunabhängig, wieder bereinigt werden.
- 3.4. Kann ein Schiedsrichter aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) seine Leistungsprüfung nicht bis zum 31.07. ablegen, so scheidet er nicht automatisch aus, sondern kann diese auch später ablegen.**

4. Auf- und Abstieg

4.1. Schiedsrichter der Regionalliga Bayern

Der Verbandsschiedsrichterausschuss entscheidet auf Grund der Sollzahlen für Bayern in der 3. Liga über einen Austausch von der RL zur 3. Liga. Am Ende eines Spieljahres steigen aus der Regionalliga Bayern so viele SR in die Bayernliga ab, bis die Sollzahl gem. Ziff. 2.2. c erreicht ist. Aus der Bayernliga werden in der Regel drei Schiedsrichter für die Regionalliga Bayern nominiert, die am 01.07. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Freiwillig oder altersbedingt ausscheidende SR aus der Regionalliga Bayern werden der Bayernliga zugeordnet und können durch andere SR der Bayernliga (nicht unbedingt aus dem gleichen Bezirk) ersetzt werden.

4.2. Schiedsrichter der Bayernliga

Am Ende eines Spieljahres steigen aus der Bayernliga so viele SR in die LL ab, bis die Sollzahl gem. Ziff. 2.2. d erreicht ist. Aus der Landesliga werden in der Regel 7 Schiedsrichter in die Bayernliga nominiert, die am 01. 07. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Freiwillig oder altersbedingt ausscheidende SR aus der Bayernliga werden der Landesliga zugeordnet und können durch andere SR der Landesliga (nicht unbedingt aus dem gleichen Bezirk) ersetzt werden. Ein talentierter LL-SR kann nach einem Jahr LL Zugehörigkeit nur dann für die Bayernliga nominiert werden, wenn er in dem Spieljahr auch 7 Spiele in der Bezirksliga geleitet hat.

4.3. Schiedsrichter der Landesliga

Am Ende eines Spieljahres steigen aus der Landesliga so viele SR in die Bezirksliga ab, bis die Sollzahl gem. Ziff.2.2. e erreicht ist. Jeder Bezirk hat 3 Aufsteiger in die Landesliga (zwei Aufsteiger dürfen am 01.07. nicht älter als 34 Jahre sein, während der andere Aufsteiger das 38. Lebensjahr am 01.07. noch nicht vollendet haben darf). Der jeweilige BSA meldet geeignete Schiedsrichter (mindestens 8 Bezirksliga Spiele geleitet). Freiwillig oder altersbedingt aus der Landesliga ausscheidende Schiedsrichter können durch andere SR aus dem jeweiligen Bezirk ersetzt werden.

5. SR/SRinnen der A-B Junioren Bayernliga/Landesliga, SRA für die Regionalliga Bayern, Bayernliga Nord-Süd.

- 5.1. Die Auswahl der A-B Jun Bayernliga SR erfolgt durch den VSA (auf der Grundlage der Qualifikationsliste der Bezirke). Die Altersgrenze bewegt sich zwischen 17 und 23 Jahren; Stichtag jeweils 01.07. Die SR müssen für die Bezirksliga (7 Spiele), qualifiziert sein. Ein SR kann auf die Förderliste nur **2 x in Folge** aufgenommen werden.
- 5.2. **SRA für die Regionalliga Bayern und Bayernliga Nord-Süd werden durch den VSA festgelegt.**

6. Wechsel eines Schiedsrichters

Wechselt ein SR **während der Saison**, der in seinem bisherigen LV für die Verbandsklassen nominiert ist, nach Bayern, wird er in der gleichen Spielklasse eingesetzt (DFB Regelung). Für diesen Fall erhöht sich die Sollzahl der SR in der entsprechenden Klasse. Sie ist am Ende der **nächsten** Saison durch einen erhöhten Abstieg bezirksunabhängig wieder abzubauen. Wechselt ein SR aus einem anderen Nationalverband der FIFA nach Bayern, entscheidet der VSA über die erstmalige Qualifikation.

7. Bezirksregelungen

Jeder BSA kann für seinen Bezirk eigene Qualifikationsrichtlinien erlassen. Diese müssen sinngemäß diesen Richtlinien entsprechen und bedürfen der Zustimmung des VSA. Legen Bezirke keine eigenen Qualifikationsrichtlinien vor, finden die des VSA Anwendung.

8. Schlussbestimmungen

Der VSA behält sich, bei Vorliegen sachlicher Gründe, Ausnahmen von diesen Richtlinien vor. Diese Richtlinien treten am **01. 07. 2012** in Kraft. Für die Vorbereitung und Durchführung der Qualifikation im Spieljahr 2011/12 gelten die Bestimmungen als bereits in Kraft getreten.

München den 26.11.2011

gez. Rudolf Stark , VSO

Herbert Ferner , VSA

Josef Maier, VSA

Verteiler:

Präsidium

Verbandsvorstand

GF

VSA/VLS

BSO/BSA

GSO/GLW

SR der Verbandsliste gem. Ziff, 2

VSG